

Richtlinien für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen

Die Dienstanweisung für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen der Stadt Lichtenfels vom 31. Mai 2002 (mit den Änderungen vom 26. Februar 2003, 17. Januar 2005, 01. März 2008, 09. Mai 2011, 16. Dezember 2016 und 15. Dezember 2017) wird wie folgt neu gefasst:

1. Allgemeines

Die Stadt Lichtenfels verpflichtet sich, die mittelständischen Interessen bei der Vergabe und Durchführung von Aufträgen besonders zu berücksichtigen. Mittelständische Unternehmen sind gemäß § 1 des Hess. Mittelstandsförderungsgesetzes vom 25. März 2013 kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe.

Die Förderungsgrundsetze sind in ~~§ 12 § 14~~ des Hess. Vergabe- und Tariftreuegesetzes vom ~~19. Dezember 2014~~ **12. Juli 2021** geregelt.

Somit ist der Zielkonflikt zwischen der Vorrangstellung der Öffentlichen Ausschreibung als Regelfall gemäß § 29 Abs. 1 GemHVO Doppik und dem Willen zur Förderung des Mittelstandes und der Stärkung der kommunalen Wirtschaft mit Einführung dieser Richtlinien gelöst.

Nachfolgende Regelungen dienen der Umsetzung von wirtschaftlichen Vergaben und der Mittelstandsförderung durch die Stadt Lichtenfels.

1.1. Geltungsbereich

1.1.1 Die Vergaberichtlinien der Stadt gelten für alle Ämter, Einrichtungen und Fachbereiche der Stadt Lichtenfels.

1.1.2 Es finden für das nationale Vergaberecht die Bestimmungen der Verdingungsordnungen für Leistungen (VOL/A), von Bauleistungen (VOB) sowie freiberufliche Leistungen (VOF) und die Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) Anwendung. Darüber hinaus sind maßgebend für die Vergaben die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften (Erlasse, Richtlinien einschl. Maßnahmenkatalog „Korruptionsfälle in Hess. Kommunalverwaltungen – Staatsanzeiger vom 20.07.1992, Seiten 1654 ff. – etc.). Für die Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

gelten die Bestimmungen des EU-Rechts ausschließlich. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach den Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG).

1.2 Umweltschutz / Kinderarbeitsverbot

- 1.2.1 Bei der Beschaffung von Produkten und bei der Vergabe von Leistungen und Bauleistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden und sparsamen Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.
- 1.2.2 Die Stadt kauft keine Produkte, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt worden sind. Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive, zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder einer entsprechenden Selbstverpflichtung nachzuweisen.

1.3 Zuständigkeiten

- 1.3.1 Die Zuständigkeiten für die Durchführung der Vergabeverfahren und für die Vergabeentscheidungen ergeben sich aus diesen Vergaberichtlinien.
- 1.3.2 Für die Durchführung der Vergabeverfahren für Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A ist das Fachamt zuständig.
- 1.3.3 Für die Durchführung der Vergabeverfahren für Bauleistungen nach der VOB/A ist das Bauamt zuständig.

2. Arten der Vergabe

2.1 Grundsatz

- 2.1.1 Grundsätzlich gilt bei jeder Vergabe gemäß den §§ 92 Abs. 2 HGO und 12 Abs. 1 GemHVO, dass die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich und sparsam auszuführen ist und bevor Investoren von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen

Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll.

- 2.1.2 Weiterhin sind grundsätzlich sämtliche Vergaben gemäß § 29 Abs. 1 GemHVO öffentlich auszuschreiben.

2.2 Ausnahmen

- 2.2.1 Abweichend davon sind bei Vergaben oberhalb der jeweils geltenden EG Schwellenwerte die Verfahren für Europaweite Ausschreibungen anzuwenden.

- 2.2.2 Bei Vergaben unterhalb dieser Schwellenwerte sind in bestimmten Fällen, in der Regel bei geschätzten Vergabesummen unterhalb in den nationalen Vorschriften gemäß Abschnitt 2 Abs. 1 definierter Schwellenwerte auch

Beschränkte Ausschreibungen und
Freihändige Vergaben zulässig.

Vor beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben können vorgeschaltete Interessenbekundungsverfahren erforderlich sein. Dies richtet sich nach der Maßgabe des HVTG.

2.3 Wahl des Verfahrens

- 2.3.1 Die Möglichkeiten der Durchführung von Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen sind aus Gründen der Mittelförderung und zur Stärkung der kommunalen Wirtschaftlichkeit konsequent zu nutzen.

Grundlage hierfür ist das HVTG. Leistungen sollen zuvörderst in der Menge aufgeteilt (Lose und Teillose) und getrennt nach der Art oder Fachgebiet (Fachlose) eigenständig ausgeschrieben und vergeben werden.

- 2.3.2 Die Schwellenwerte für die Zulässigkeit der abgestuften Ausschreibungsverfahren sind den gültigen Rechtsgrundlagen zu entnehmen und sind demnach bei Änderung dieser variabel. Gemäß dem gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen des HMWEVL vom 02. Dezember 2015 sind die Abschnitte 1 von VOL/A und VOB/A zwingend anzuwenden, demnach gelten auch deren Schwellenwerte. Abweichend können bei Zuschussmaßnahmen

vom Zuschussgeber geänderte Vorgaben als Auflage erteilt werden. Diese sind vorrangig zu beachten.

2.4 Anforderungen nach Verfahren

- 2.4.1 Bei Beschränkten Ausschreibungen sollen mindestens **5 3** geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Anforderungen an die Ausschreibungsverfahren sind den gesetzlichen Normen gemäß Abschnitt 2 Abs. 1 zu entnehmen. Die Erforderlichkeit eines vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahrens ist in jedem Einzelfall erneut zu prüfen.
- 2.4.2 Für Vergaben mit einer geschätzten Summe unterhalb von 10.000,- Euro ist kein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Die Wirtschaftlichkeit eines Angebots ist jedoch in jedem Falle zu Prüfen und die Prüfung zu dokumentieren. Dafür sollen schriftliche Preisanfragen an mindestens **3 2** geeignete Unternehmen mit einheitlichem Abgabetermin durchgeführt werden.
- 2.4.3 Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind die Bewerber nach einem Zufallsprinzip auszuwählen. ~~Eine Beschränkung der Bieterliste auf Anbieter der direkten Umgebung ist unzulässig. Diese sind durch auswärtige Bieter zu ergänzen.~~
- 2.4.4 Angebote sind grundsätzlich schriftlich einzuholen. In begründeten Einzelfällen können die Angebote auch mündlich oder fernmündlich oder durch Fax und E-Mail eingeholt werden.
- 2.4.5 Die Wahl des Vergabeverfahrens, sowie die Gründe für das Abweichen von dem Gebot der Schriftform oder anderen Vorgaben dieser Richtlinie sind in der Vergabeakte zu dokumentieren und erläutern.
- 2.4.6 Bekanntmachungen für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen sind, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, in einem – oder je nach Zweckmäßigkeit – in mehreren der nachstehend genannten Medien bekannt zu machen:
- Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD),
 - Deutsches Ausschreibungsblatt,
 - Submissionsanzeiger,
 - Subreport,
 - Bauwirtschaftliche Informationen,
 - jeweils zusätzlich auf der Homepage www.stadt-lichtenfels.de,
 - bei europaweiter Vergabe zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Um die für solche Bekanntmachungen notwendige Breitenwirkung noch zu verstärken, können in regionalen und überregionalen Tageszeitungen zusätzlich Hinweise auf die Ausschreibung und auf die Fundstellen des kompletten Ausschreibungstextes erfolgen.

3. Wertung / Zuschlagserteilung

3.1 Prüfung und Wertung der Angebote

3.1.1 Bei der Wertung der Angebote für Bauleistungen ist die Richtlinie zu § 25 des vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau herausgegebenen Vergabehandbuchs (VHB) anzuwenden.

3.2 Zuschlagserteilung

3.2.1 Zuständig für die Erteilung der Zuschläge nach § 18 VOB/A und § 18 VOL/A sind

a) bis 2.000,- € bis 4.000,- € der/die Abteilungsleiter/in

b) von 2.000,- € bis 4.000,- € bis 8.000,- € der Bürgermeister

c) über 5.000,- € bis 8.000,- € der Magistrat

3.2.2 Diese Wertungsgrenzen gelten auch für die Entscheidung

- a) über die Aufhebung von Ausschreibungen
- b) über Nachtrags- und Änderungsangebote
- c) über die Vergabe von Architektur-, Ingenieur- bzw. Gutachterleistungen.

4. Auftragserteilung

4.1 Aufträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen. Bieter, deren Angebote bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Ergebnis unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

4.2 Zuständigkeit für die Unterzeichnung des Auftragsschreibens/ der Vertragsurkunde

a) bis 2.000,- € bis 4.000,- € der/die Abteilungsleiter/in

b) von 2.000,- € bis 4.000,- € bis 8.000,- € der Bürgermeister

c) über 8.000,- € müssen der Formvorschrift nach § 71 Abs. 2 HGO entsprechen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.XX.2026 in Kraft.

Lichtenfels, den XX.XX.2026

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels
gez. Scheele
(Bürgermeister)

ENTWURF